

8. Juli 2020

Postulat

von Matthias Renggli (SP)
und Natascha Wey (SP)
und ... Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei neu zu schliessenden Verträgen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Leistung der gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann – überprüft und mit Konventionalstrafen abgesichert werden kann.

Begründung:

Die Stadt Zürich schliesst für die Erfüllung ihrer Aufgaben diverse Verträge mit Unternehmen der Privatwirtschaft. Dem Vertragsschluss geht in der Regel die Beschaffung voraus d.h. die Auswahl der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners gemäss den massgebenden Bestimmungen des Submissionsrechts. Grundsätzlich soll jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten.

Kalkuliert ein Anbieter – insbesondere bei Werk- oder Dienstleistungen – Verstösse mit ein, vermag er im Regelfall eine preislich attraktivere Offerte zu machen. All jene Anbieter, welche sich korrekt verhalten wollen und aufgrund des Preises den Zuschlag nicht erhalten, sind die Leidtragenden. Im Bereich der Planer- und Bauleistungen sind daher bereits heute mit Konventionalstrafen versehene Klauseln betreffend Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Standard (vgl. Musterverträge Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, Ziffern zu «Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität»).

Im Verhaltenskodex der Stadt Zürich wird zwar vorbildlich ein Bekenntnis betreffend Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht verlangt. Als Folge bei Nichteinhaltung wird aber lediglich die Möglichkeit vorgesehen, die Vertragspartnerin bzw. den Vertragspartner aus laufenden Vergabeverfahren ausschliessen, einen erteilten Zuschlag zu widerrufen, geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen zu kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen.

Oft aber dürften Arbeiten abgeschlossen sein, wenn eine Verstoss zu Tage gefördert wird oder die Kostenfolgen für die Stadt Zürich wären erheblich, sodass eine vorzeitige Auflösung des Vertrags keine wirtschaftliche Option ist. Die vorgesehenen Massnahmen stossen in solchen Fällen ins Leere. Es fehlt die vertragliche Absicherung. Konventionalstrafen dienen der Prävention, vereinfachen die Durchsetzung der vertraglichen Regelungen und führen im Rahmen des Vergabeverfahrens zu gleich langen Spiesse für alle Anbieter.

M. Renggli

N. Wey

...

...